

Wasserwehrsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 14 Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) und § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am _____ folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg richtet für das Gebiet der Stadt Magdeburg einen Wach- und Hilfsdienst zur Abwendung von Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Landeshauptstadt Magdeburg nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg trifft bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die dafür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 1. Dezember 2014 (MBI. LSA S. 587), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 - a. Deichwachen (geführt durch das Umweltamt)
 - I. Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung;
 - II. Beobachtung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen;
 - III. Beobachtung von Schwerpunkten, die vom Umweltamt bzw. vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) vorgeben werden.
 - b. operativer Hilfsdienst (geführt durch das Amt für Brand- und KatS)
 - I. Abstimmung aller Maßnahmen mit dem LHW;
 - II. Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - III. Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen;
 - IV. Aufkadung und Verstärkung von Deichen;
 - V. Sicherung des Stadtgebietes bzw. der kritischen Infrastruktur durch lagebedingte Verbaumaßnahmen;
 - VI. Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke u. dergl.);
 - VII. Einsatz von mobilen Pumpen;

- VIII. Sicherung von Brücken und Durchlässen;
 - IX. Vorhalten, Lagern, Vervollständigung und Pflege der Geräte und Materialien zur Hochwasserabwehr;
 - c. Der Einsatz der Deichwachen erfolgt im Dreischichtsystem. Die Deichwache setzt sich aus einer Schichtleitung (Bedienstete des Umweltamtes) und 9 Deichabschnitten mit je zwei Deichwachen zusammen – 20 Personen/Schicht.
 - d. Der Einsatz des operativen Hilfsdienstes erfolgt lagebezogen. Der Hilfsdienst besteht aus:
 - I. 50 Einsatzkräften inkl. Technik der Feuerwehr;
 - II. 30 Einsatzkräften inkl. Technik des Tiefbauamtes;
 - III. 20 Einsatzkräften inkl. Technik des Eigenbetriebes Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb;
 - IV. 15 Einsatzkräften inkl. Technik des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg.
 - e. Die Wasserwehr kann auch an sonstigen Gewässern im Stadtgebiet lagebedingt tätig werden. Der Einsatz der Wasserwehr kann auch unabhängig von der Ausrufung einer Alarmstufe erfolgen.
- (3) Der Sonderplan Hochwasser wird in Zusammenarbeit des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und des Umweltamtes fortgeschrieben.
- (4) Die Aus- und Fortbildung obliegt für die Deichwachen dem Umweltamt und für den operativen Hilfsdienst dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz.
- (5) Der im § 2 (2) beschriebene Personenkreis wird im Wege des Direktionsrechts des Oberbürgermeisters zur Hochwasserbekämpfung eingesetzt. Eine Berufung im Sinne des § 4 (2) erfolgt nicht.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Verantwortung für die Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren liegt beim Oberbürgermeister.
- (2) Die Zuständigkeit für die Deichwachen wird dem Umweltamt und für den operativen Hilfsdienst dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz übertragen.
- (3) Die Zuständigkeit der Hochwasserbeauftragten, des Katastrophenschutzstabes, des operativ-taktischen Stabes sowie der Technischen Einsatzleitungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen, wenn dies unumgänglich ist:

- (1) Einwohner und sonstige Personen der Landeshauptstadt Magdeburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die das Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

- (2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst im Sinne des § 30 KVG LSA in der Wasserwehr berufen. Die Berufung enthält:
- a. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit;
 - b. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr;
 - c. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Einwohner der Stadt Magdeburg (Absatz 1) und Personen (Absatz 1), die die ehrenamtliche Tätigkeit übernommen haben, können den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Ehrenamtlichen durch ihr Alter, ihre Berufs- oder Familienverhältnisse, ihren Gesundheitszustand oder sonstige in ihrer Person liegenden Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert sind.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Wasserwehr richtet sich nach der „Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige“ und der „Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“ in den jeweils gültigen Fassungen für den im § 4 (1) und (2) festgelegten Personenkreis.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) beträgt die Geldbuße mindestens 5 und höchstens 1000 Euro.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA ist der Oberbürgermeister.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

Dienstsiegel

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister